2360 089

III ZR 146/56

Verkündet
laut Protokoll
am 13. Februar 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde Neuenkirchen, Krs. Steinfurt, vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Bäckermeister Ernst E[redacted] in O[redacted], G[redacted] Straße [redacted], vertreten durch seinen Pfleger, Rechtsanwalt L[redacted] in G[redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr[redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm i.W. vom 25. Juni 1956 wird insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 322,50 DM nebst Zinsen hieraus richtet.

Im übrigen wird auf die Revision der Beklagten das bezeichnete Urteil, soweit es zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, sowie im Kostenpunkt aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zugleich wird das Urteil in Abs. 2 des Entscheidungssatzes dahin gefaßt, daß nicht die weitergehende Klage, sondern der Kläger mit seinen weitergehenden Leistungsansprüchen abgewiesen wird.

Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [redacted] 1891 geborene Kläger wurde im Juni 1938 im Vollzug der damals vom Reichskriminalpolizeiamt Berlin gegen Asoziale ausgelösten Aktion festgenommen und vom 16. Juni 1938 bis 25. April 1939 im Konzentrationslager Sachsenhausen festgehalten. In den folgenden Jahren wurde er auf längere Zeit in Heilanstalten eingewiesen. So befand er sich vom 13. Januar 1943 bis 25. April 1945 nach vorangegangener Untersuchungshaft in der Heil-und Pflegeanstalt Eickelborn, vom 1. September 1945 bis Anfang November 1948 in der Heilanstalt Marienthal.

Der Kläger hat behauptet, Bedienstete der Beklagten hätten seine Verbringung in das Konzentrationslager veranlaßt, obwohl er erkennbar weder arbeitsscheu noch wiederholt vorbestraft gewesen und daher nicht in den von der Aktion betroffenen Personenkreis gefallen sei. Wegen der darin liegenden Amtspflichtverletzung verlangt er von der Beklagten Ersatz von Schäden, die er durch seine Unterbringung im Konzentrationslager erlitten haben will. Unter anderem hat er ab 1. Mai 1939 bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eine vierteljährliche Rente zum teilweisen Ausgleich seiner geminderten Erwerbsfähigkeit und seiner erhöhten Aufwendungen, und zwar für die Zeit bis zur Währungsreform in Höhe von 300 RM = 30 DM, für die spätere Zeit in Höhe von 300 DM, ein Schmerzensgeld in Höhe von 5 000 DM sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihm jeden weiteren durch die Verbringung in das Konzentrationslager entstandenen Schaden ersetzen müsse. Landgericht und Oberlandesgericht, dieses mit Urteil vom 30. Juni 1952, haben die erbetene Feststellung getroffen und die anderen, auf Leistung gehenden Klagansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Im Verfahren über die Höhe der Leistungsansprüche hat der Kläger seinen Rentenanspruch unter Absetzung der Zeiten seiner späteren Freiheitsbeschränkungen und unter Hinzurechnung von Zinsen sowie seinen Schmerzensgeldanspruch weiter

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



verfolgt, letzteren in der Weise, daß er ein angemessenes, mindestens auf 5 000 DM festzusetzendes Schmerzensgeld begehrte. Diesem Klagebegehren hat das Landgericht mit Abstrichen, das Oberlandesgericht auf die Berufung der Beklagten mit noch weitergehenden Einschränkungen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat angenommen, der Kläger könne für näher bestimmte Zeiträume zwischen dem Juli 1939 und Oktober 1961 2 432,50 DM Rente wegen erhöhter Bedürfnisse verlangen; auf diese müsse er sich aber die diese Beträge übersteigenden, von der Beklagten als Notrente geleisteten Vorauszahlungen anrechnen lassen; als Schmerzensgeld sei der bereits vom Landgericht festgesetzte Betrag von 3 500 DM angemessen. Von dieser Annahme aus hat es die landgerichtliche Verurteilung dahin abgeändert, daß die Beklagte an den Kläger nur 3 500 DM nebst 4 % Zinsen ab 5. Dezember 1949 zu zahlen habe.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage im vollen Umfang. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Frage, ob der Kläger prozeßfähig ist oder nicht, braucht nicht beschieden zu werden. Ein etwaiger in der Prozeßfähigkeit des Klägers liegender Verfahrensmangel ist zumindest mit Rücksicht darauf geheilt und unbeachtlich, daß der dem Kläger neu bestellte Prozeßpfleger, Rechtsanwalt Le[redacted], im Revisionsrechtszug die Durchführung des Rechtsstreits genehmigt hat.

Die Revision macht in erster Linie geltend, bei den Ansprüchen des Klägers handele es sich um solche, die unter das Bundesentschädigungsgesetz fielen und ausschließlich im Verfahren nach diesem Gesetz zu verfolgen seien. Damit beruft sie sich auf eine Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges und auf den Mangel einer Prozeßvoraussetzung, der auch nach dem Erlaß eines Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs nach § 304 ZPO im Verfahren über die Höhe der Klage-

Hinweis: Auch Teile der Originalsammlung Sindelfingen sind durch Urheberrecht geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

forderung zu beachten ist. Sie verkennt jedoch folgendes:

Die von der Revision angerührte Frage ist nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der ihm durch das Änderungsgesetz vom 29. Juni 1956 gegebenen Fassung zu entscheiden. Die Neufassung ist zwar erst nach dem Erlaß des Berufungsurteils verkündet worden; sie ist aber rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft gesetzt worden (Art.I, V des Änderungsgesetzes). Darüber hinaus will das Gesetz nach seinem Sinn und Zweck gerade solche Fälle regeln, die sich ihrer Natur nach tatbestandsmäßig in der Vergangenheit ereignet haben, und erfaßt daher, wenn überhaupt, das streitige Rechtsverhältnis mit einem vom Revisionsgericht zu beachtenden sofortigen zeitlichen Geltungswillen (BGHZ 9,102). Nach § 8 Abs.1 d.G. können aber allein Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder grundsätzlich nur nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend gemacht werden, und auch hier nur solche, die darauf beruhen, daß aus den Verfolgungsgründen des § 1 oder aus dem Grund des § 167 Abs.1 schadenstiftende Maßnahmen getroffen worden sind. Ansprüche gegen andere Körperschaften, wie im vorliegenden Fall gegen eine Gemeinde, werden dagegen nach § 8 Abs.2 d.G. durch das Gesetz nicht berührt. Sie stehen also dem Verfolgten neben etwaigen anderen Ansprüchen aus diesem Gesetz zu. Sie gehen lediglich, soweit nach dem Bundesentschädigungsgesetz Entschädigung geleistet ist, nach § 8 Abs.2 Satz 2 auf das leistende Land über. Daß aber das Land Nordrhein-Westfalen dem Kläger schon Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt hat, ist nicht festgestellt, wird auch von der Revision nicht vorgetragen.

In zweiter Linie wendet sich die Revision gegen die Höhe des dem Kläger zugesprochenen Schmerzengeldes. Das Berufungsurteil hat zu ihr erwogen, der Kläger sei etwas mehr als zehn Monate im Konzentrationslager gewesen, sei dort geschlagen, der sog. "Dachschadenkompanie" zugeteilt und als deren Angehöriger von den Wachmannschaften gehänselt worden, sei auch drei Monate in eine Strafkompanie eingereiht und dementspre-

chend behandelt worden; sein körperlicher Zustand sei bei der Entlassung, bei der er auf Krankenhausbehandlung verwiesen worden sei, menschenunwürdig gewesen; auch sei zu berücksichtigen, daß bereits nach dem Bundesentschädigungsgesetz eine Haftentschädigung auf den Tag umgerechnet 5 DM beträgt (vgl. § 45 BEG).

Die Revision beanstandet an dieser letzten Erwägung, mit ihr habe das Berufungsgericht die politisch Verfolgten als Geschädigte minderen Ranges qualifiziert und ihnen gegenüber den Kläger, einen auf sozial tiefer Stufe stehenden Mann, ganz zu Unrecht besser gestellt. Damit legt sie jedoch der mehr beiläufig gemeinten Bemerkung des Berufungsgerichts einen Sinn unter, den das Berufungsgericht erkennbar nicht mit ihr verbunden hat. Wenn das Berufungsgericht bei der Bemessung des nach seiner Auffassung dem Kläger zustehenden Schmerzensgeldes auf die Höhe der Haftentschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz verwies, so hat es damit weder den Persönlichkeitswert der politisch Verfolgten im Verhältnis zu der Persönlichkeit des Klägers, die es in seinen vorangegangenen Ausführungen durchaus ungünstig beurteilt hatte, minder einschätzen, noch sonst zum Ausdruck bringen wollen, daß die politisch Verfolgten eine überhöhte Haftentschädigung zugebilligt erhalten hätten. Es ist vielmehr allgemein bekannt - und es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, das Berufungsgericht habe dies verkannt - , daß die Entschädigung für Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung (einschließlich der damit verbundenen immateriellen, körperlichen und seelischen Schädigungen der Verfolgten) die körperlichen Martern und die seelischen Entwürdigungen, wie sie mit einer Inhaftnahme verbunden sein konnten, mit 5 DM täglich nicht im entferntesten ausgleichen kann, daß aber dem Gesetzgeber im Rahmen der von ihm zu ordnenden Gesamtliquidation der Kriegs- und Unrechtsfolgen des nationalsozialistischen Regimes die begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Deutschen Bundesrepublik eine Schranke setzten und daß er im Hinblick auf sie zu einer nur beschränkten Schadloshaltung gelangte, auch

wenn er eine Entschädigung von täglich 5 DM zubilligte, ohne Unterschied nach Art und Schwere der Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung. Auf diesen Umstand ist die von der Revision beanstandete Erwägung des Berufungsurteils zu beziehen. Das Berufungsgericht hat nicht mehr sagen wollen, als daß die vom Gesetzgeber im Bundesentschädigungsgesetz bemessene - niedrige - Haftentschädigung nicht das Maß für die angemessene Entschädigung in einem Falle abgeben könne, in dem nach den konkret getroffenen Feststellungen ein Häftling als Folge einer schuldhaft pflichtwidrig veranlaßten Inhaftnahme schwere Leiden zu erdulden hatte, daß vielmehr bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles hier ein höheres Schmerzensgeld zugestanden werden könne. So betrachtet läßt sich die Erwägung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Daß sich das Berufungsgericht bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes nicht des an anderer Stelle seines Urteils berücksichtigten Umstandes bewußt gewesen wäre, der Kläger habe einen sich nachteilig auf seine Gesundheit auswirkenden Lebenswandel geführt, kann der Revision nicht zugegeben werden. Im übrigen hat das Berufungsgericht als Tatrichter die Grenzen des ihm bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes nach § 287 ZPO eingeräumten freien Ermessens jedenfalls nicht zum Nachteil der Beklagten überschritten.

Die Revision greift das Berufungsurteil noch in einem weiteren Punkt an. Das Berufungsurteil meint: Dem Kläger sei außer einem Anspruch auf ein Schmerzensgeld von 3 500 DM ein Anspruch wegen Vermehrung der Bedürfnisse (nicht auch wegen Verminderung der Erwerbsfähigkeit) entstanden, der bei Zusammenrechnung der einzelnen Rentenbeträge für die Zeit von Juli 1949 mit Oktober 1956 insgesamt 2 432,50 DM ausmache; auf den letzteren Anspruch müsse sich der Kläger die diese Summe übersteigenden Vorauszahlungen anrechnen lassen, die die Beklagte auf Grund der vom Kläger gegen sie erwirkten einstweiligen Verfügungen auf Zahlung höherer Notrenten geleistet habe.

Die Revision rügt hieran, das Berufungsgericht habe übersehen, und hätte bei einem Zweifel seinerseits in Anwendung des § 139 ZPO klären sollen, daß die Beklagte hinsichtlich der von ihr erbrachten Leistungen ganz allgemein die Aufrechnung erklärt habe. Dieser Rüge kann ein Erfolg nicht versagt bleiben.

Zunächst ist klarzustellen: Die einstweilige Verfügung, die dem Schuldner die Zahlung einer Notrente aufgibt, gewährt dem Gläubiger eine provisorische Befriedigung des im Streit befangenen Rentenanspruchs. Die auf Grund der einstweiligen Verfügung erbrachten Leistungen sind ihrem Zweck nach Abschlagszahlungen auf den Rentenanspruch und sind daher auf die dem Gläubiger durch das Urteil in der Hauptsache zugesprochenen Beträge anzurechnen. Die Zahlungen sind daher Erfüllungsleistungen, die in dem Umfang, in dem sie getätigt werden, die Forderung des Gläubigers zum Erlöschen bringen (§ 362 BGB). Werden aber mehrere Ansprüche mit derselben Klage verfolgt, so können die auf Grund einer einstweiligen Verfügung auf einen dieser Ansprüche erbrachten Vorausleistungen nicht (RG JW 1908,550), jedenfalls dann nicht als Zahlungen auf den anderen angesehen werden, wenn die Beteiligten keine Abrede über eine solche hilfsweise (für den Fall des Nichtbestehens des durch die einstweilige Verfügung "gesicherten" Anspruchs) eintretende Anrechnung getroffen haben. Eine Verrechnung kann vielmehr auf den anderen Anspruch, wenn der Kläger mit dem Anspruch, auf welchen er die Vorauszahlungen erhalten hat, nicht durchdringt oder wenn sonst ein Grund, aus welchem letztere erfolgten, weggefallen ist, nur über eine Aufrechnung gemäß §§ 398 ff BGB mit der Forderung auf Rückzahlung aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) oder auf Schadensersatz gemäß § 945 ZPO gefordert werden. Derart verschiedene Ansprüche macht der Kläger mit seinem Verlangen nach Rente und Schmerzensgeld geltend. Das letztere soll dem Geschädigten eine billige Entschädigung für eine Freiheitsentziehung, für erlittene körperliche Schmerzen, etwaige Verunstaltungen und Schmälerungen des Wohlbefindens, mit denen ein Erwerbsschaden nicht

verbunden ist, gewähren; bei der Rente geht es dagegen um einen Ausgleich der Nachteile, die gesundheitliche Schädigungen für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten herbeiführen, und um einen Ausgleich der Vermehrung der Bedürfnisse, die gesundheitliche Schäden verursachen. Ist demgemäß zwischen einer Verrechnung als Erfüllungsleistung und einer Aufrechnung begrifflich zu unterscheiden, so hindert doch eine ungenaue Bezeichnung nicht, den Einwand der erbrachten Zahlung unter dem rechtlich zutreffenden Gesichtspunkt zu würdigen.

Das angefochtene Urteil sagt bei der Wiedergabe des Verteidigungsvorbringens der Beklagten vor dem Landgericht, die Beklagte habe gegen die Rentenansprüche des Klägers mit dem Betrag ihrer in den verschiedenen einstweiligen Verfügungsverfahren an den Kläger gezahlten Notrenten aufgerechnet, und führt hierzu aus, unstreitig habe die Beklagte an Notrenten insgesamt 5 610 DM gezahlt. Was den Vortrag der Parteien vor dem Berufungsgericht anlangt, so beschränkt sich das Berufungsurteil im wesentlichen und gerade in der in Betracht kommenden Beziehung auf die Bemerkung, die Parteien hätten ihre bisherigen Ausführungen wiederholt. Es nimmt im Tatbestand zur Darstellung der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages u.a. auf das landgerichtliche Urteil und auf die Beiakten E[redacted]/Gemeinde Neuenkirchen 4 U 204/55 OLG Hamm Bezug. In den Entscheidungsgründen heißt es noch, daß die Zahlungen der Beklagten unstreitig auf die Rentenansprüche des Klägers zu verrechnen seien. Damit stellt das angefochtene Urteil nicht fest, die Beklagte habe vor dem Berufungsgericht die Aufrechnung (Verrechnung) ihrer Notrentenzahlungen ausdrücklich auf die Rentenansprüche des Klägers erklärt; sondern es verweist auf die entsprechenden Erklärungen, die die Beklagte vor dem Landgericht abgegeben hat. Im Betragsverfahren vor dem Landgericht hat aber die Beklagte nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils vom 9. November 1953 (S.4 des Urteils) "darauf hingewiesen", daß sie dem Kläger zumal auf Grund mehrfacher

einstweiliger Verfügungen bis April 1953 einschließlich insgesamt 3 730 DM gezahlt habe und nach einer weiteren einstweiligen Verfügung weitere Leistungen zu erbringen gehabt habe und noch habe. In den Entscheidungsgründen hat das Landgericht ausgeführt, dem Kläger seien Rentenansprüche in Höhe von 6 370 DM entstanden, auf die die von der Beklagten in Höhe von 4 770 DM getätigten Zahlungen anzurechnen seien. Die vom Berufungsgericht im Verfahren 4 U 204/55 an demselben Tag wie das angefochtene Urteil getroffene Entscheidung sagt, worauf die Revision zutreffend hinweist, in ihrem Tatbestand, die Beklagte habe gegenüber der vom Kläger in jenem Verfahren verlangten Rente eingewendet, sie habe in jedem Falle mehr gezahlt, als der Kläger im Hauptprozeß zugesprochen bekommen könne, und führt in ihren Gründen aus, der Kläger habe angesichts der von der Beklagten getätigten Leistungen ab 1. Januar 1954 auch dann keinen Anspruch auf eine Rente mehr, wenn man seinen Schmerzensgeldanspruch mit berücksichtige.

Bei einer solchen Fallgestaltung brauchen die Revision und das Revisionsgericht die in dem angefochtenen Urteil zum Ausdruck gekommene Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe eine Aufrechnung nur gegenüber dem Rentenanspruch der Klage erklärt, nicht hinzunehmen. Diese Annahme erscheint vielmehr gegenüber der Verteidigung der Beklagten zu eng, zumindest unter Verstoß gegen § 139 ZPO gewonnen; denn es lag die Erwägung nahe, daß die Beklagte soweit nur möglich die Verrechnung und Aufrechnung erklären wollte und höchstens versehentlich ihrer Erklärung eine mißverständliche Fassung gegeben hatte.

Aus dem Gesagten folgt: Der Kläger hat nach dem insoweit nicht zu beanstandenden Berufungsurteil von der Beklagten an sich zu fordern: 2 432,50 DM an Rente und 3 500 DM an Schmerzensgeld, das sind insgesamt 5 932,50 DM. Diese Beträge können sich zugunsten der Beklagten bestenfalls um die von ihr gezahlten 5 610 DM mindern, so daß zugunsten des Klägers noch 322,50 DM offen bleiben.

Die Revision der Beklagten ist daher in Höhe von 322,50 DM als unbegründet zurückzuweisen, ebenso hinsichtlich der dem Kläger aus diesem Betrag zugesprochenen Zinsen. Der Kläger hat zwar, was das Landgericht übersehen hat, zunächst nur eine Verzinsung der Rente, nicht auch des Schmerzensgeldes verlangt. Nachdem aber das Landgericht Zinsen aus dem Schmerzensgeld zuerkannt hatte, hat er die Zurückweisung der von der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil eingelegten Berufung beantragt und damit auch die ihm vom Landgericht zuerkannte Verzinsung verlangt. Die weitergehende Verurteilung der Beklagten kann dagegen nicht belassen werden. Vielmehr muß insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es bedarf mangels entsprechender Feststellungen in dem angefochtenen Urteil der Klärung und Entscheidung durch den Tatrichter, welche Zahlungen der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügungen aufgegeben worden sind, welche Zahlungen sie hierauf an den Kläger getätigt hat und welche dieser Zahlungen auf die einzelnen Klageansprüche verrechnet oder ihnen gegenüber aufgerechnet werden können.

Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils sind die Zahlungen der Beklagten unstreitig auf die Rentenansprüche des Klägers zu verrechnen. Nach dem Tatbestand des vom Landgericht im Betragsverfahren erlassenen Urteils (S.5 des Urteils) hat der Kläger der Verrechnung widersprochen mit der Begründung, die Zahlungen seien auf die von ihm in einem anderen Verfahren gegen die Beklagte und andere Schuldner verfolgten Ansprüche zu verrechnen. Hierzu ist, soweit der Kläger eine Verrechnung oder Aufrechnung der Beklagten gegenüber der Klageforderung abwehren will, auszuführen:

Ebensowenig wie der Kläger, der nur einen Teil seiner Forderung einklagt, die beklagte Partei, die dieser Teilforderung gegenüber aufrechnet, auf den nicht eingeklagten Teil der Forderung verweisen darf (Urteil vom 18. Juni 1957 I ZR 89/56 S.20/21 mit Belegen), kann der Kläger die Gegen-

seite auf die von ihm in einem anderen Prozeß eingeklagten Ansprüche verweisen. Die Rechtslage wäre dann anders zu beurteilen, wenn der Kläger vor der Aufrechnungserklärung der Gegenpartei seinerseits gegen die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche mit anderen ihm zustehenden Ansprüchen aufgerechnet hätte. Nach dieser Richtung fehlt es bisher an einem sachdienlichen Vortrag.

Was die Kosten der Revisionsinstanz anlangt, so überläßt es der Senat dem Berufungsgericht, über diese in vollem Umfang zu befinden.

Der Senat nimmt zugleich Veranlassung, das Berufungsurteil insoweit richtigzustellen, als es in Abs.2 des Urteilssatzes die "weitergehende Klage" abgewiesen hat. Diese Fassung würde, was aber nicht der Wille des Berufungsgerichts ist, auch den Feststellungsantrag umfassen, der dem Kläger bereits rechtskräftig zugesprochen worden und nicht zum Gegenstand des Nachverfahrens geworden ist.

Dr. Geiger Dr. Pagendarm Dr. Arndt

Wolany Dr. Hußla